

Gewerblicher Güterkraftverkehr

(Erlaubnis – EU-Lizenz)

Zum Güterkraftverkehr zählen der sog. gewerbliche Güterkraftverkehr und der Werksverkehr. Wer Güterbeförderungen mit Kraftfahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen für andere gegen Entgelt durchführt, benötigt für die Durchführung dieser Verkehre eine Erlaubnis (gelb) oder eine Lizenz (blau) für den gewerblichen Güterkraftverkehr.

Eine **Erlaubnis** - „nationale Erlaubnis“ - wird benötigt, wenn Transportfahrten mit Fahrzeugen, die einschließlich Anhänger ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 t haben und ausschließlich innerhalb Deutschlands fahren, durchgeführt werden. Die Genehmigung ist max. zehn Jahre gültig und muss vor Ablauf „erneuert“ werden.

Eine **EU-Lizenz** - „Gemeinschaftslizenz“ wird benötigt, wenn Transportfahrten innerhalb Deutschlands und über die Landesgrenze hinaus durchgeführt werden. Dabei sind folgende Formen zu unterscheiden:

1. Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 2,5 t bis zu 3,5 t.
2. Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit einer höheren zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t.

Die EU-Lizenz - „Gemeinschaftslizenz“ ist ebenfalls zehn Jahre gültig und muss vor Ablauf „erneuert“ werden.

Werkverkehr sind Beförderungen für eigene Zwecke des Unternehmens (z.B. Beförderung von eigenen Gütern). Werkverkehr ist genehmigungsfrei (§ 9 GüKG), aber beim Bundesamt für Güterkraftverkehr anzumelden. Welche Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 und Abs. 3 GüKG erfüllt sein müssen, damit derartige Verkehre von der Erlaubnis- bzw. Lizenzpflicht ausgenommen sind und dann lediglich eine Meldung zur Werkverkehrsdatei ausreicht, kann auf der Seite des Bundesamtes für Güterkraftverkehr entnommen werden.

Zur Erlangung der Berechtigungen zur Durchführung von Güterkraftverkehr ist der Nachweis von folgenden vier Berufszugangsvoraussetzungen erforderlich:

1. Der Unternehmer und die für die Führung der Geschäfte bestellte Person müssen zuverlässig sein.
2. Der Unternehmer oder die für die Führung der Geschäfte bestellte Person muss fachlich geeignet sein.
3. Die finanzielle Leistungsfähigkeit des Betriebes muss gewährleistet sein.
4. Das Unternehmen muss über eine tatsächliche und dauerhafte Niederlassung verfügen.

1. Voraussetzung der persönlichen Zuverlässigkeit:

Dieser Nachweis muss vom Unternehmer bzw. den Gesellschaftern sowie vom Verkehrsleiter erbracht werden, sofern dieser nicht auch der oder einer der Unternehmer ist. Um diesen Nachweis leisten zu können, müssen diverse aktuelle Registerauszüge vorgelegt werden, etwa

- aus dem Bundeszentral-,
- dem Gewerbezentral-
- oder dem Fahreignungsregister.

Darüber hinaus beantragt die Behörde eine Abfrage in weiteren nationalen oder EU-Registern. Wenn Straftaten oder zu viele und insbesondere schwere Ordnungswidrigkeiten gegen den Verkehrsleiter bzw. Unternehmer im Gewerbezentralregister oder der Verkehrsunternehmensdatei registriert sind, kann es sein, dass die persönliche Zuverlässigkeit nicht (mehr) als gegeben angesehen wird.

2. Voraussetzung der fachlichen Eignung:

Eine Voraussetzung ist, dass mindestens eine Person im Unternehmen die fachliche Eignung zur Führung eines Unternehmens des gewerblichen Güterkraftverkehrs besitzt. Das ist der sog. Verkehrsleiter. Als Verkehrsleiter kommt der Unternehmer oder einer der Gesellschafter in Betracht. Auch ist es möglich, dass ein abhängig beschäftigter Mitarbeiter des Unternehmens diese Position einnimmt. Desweiteren gibt es noch den sog. externen Verkehrsleiter, also eine Person, die diese Position auf selbständiger Basis einnimmt.

Die fachliche Eignung wird üblicherweise über eine Fachkundeprüfung bei der für den Wohnort zuständigen IHK nachgewiesen. Manchen gelingt der Nachweis auch durch eine in der Vergangenheit (sofern sie vor dem 4. Dezember 2011 begonnen wurde) erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in gesetzlich definierten Berufsfeldern oder den erfolgreichen Abschluss spezieller Studiengänge (§ 7 GBZugV).

Außerdem gibt es eine Übergangsregelung für die Anerkennung leitender Tätigkeiten (§ 8 GBZugV):

Die fachliche Eignung für den Güterkraftverkehr kann auch durch eine mind. zehnjährige leitende Tätigkeit in einem Unternehmen, das Güterkraftverkehr betreibt, nachgewiesen werden. Diese Tätigkeit muss in dem Zeitraum von **zehn Jahren vor dem 4. Dezember 2009** ohne Unterbrechung in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausgeübt worden sein. Für die Prüfung dieser Voraussetzungen ist die IHK zuständig.

Ein Unternehmen, das ausschließlich Kraftfahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 3,5 t einsetzt hat die Möglichkeit, eine Person von der Fachkundeprüfung zu befreien, wenn die Person nachweisen kann, dass sie in dem **Zeitraum von zehn Jahren und zwar vor dem 20. August 2020 ohne Unterbrechung** ein Unternehmen derselben Art geleitet hat. Für die Prüfung dieser Voraussetzung ist das örtliche Landratsamt zuständig.

3. Voraussetzung der finanziellen Leistungsfähigkeit:

Das Unternehmen muss jederzeit in der Lage sein, im Verlauf des Geschäftsjahres seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Zu diesem Zweck muss das Unternehmen anhand der von einem Rechnungsprüfer oder einer ordnungsgemäß bevollmächtigten Person geprüften Jahresabschlüsse für jedes Jahr nachweisen, dass es über Kapital und Reserven in mindestens folgender Höhe verfügt:

- a) 9.000 € für das erste genutzte Kraftfahrzeug,
- b) 5.000 € für jedes weitere genutzte Kraftfahrzeug oder jede weitere genutzte Fahrzeugkombination, das / die eine zulässige Gesamtmasse von über 3,5 t hat und
- c) 900 € für jedes weitere genutzte Kraftfahrzeug oder für jede weitere genutzte Fahrzeugkombination, dessen / deren zulässige Gesamtmasse 2,5 t, jedoch nicht 3,5 t überschreitet;
- d) Unternehmen, die ausschließlich mit Kraftfahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen Güterkraftverkehr ausüben, deren zulässige Gesamtmasse 2,5 t, jedoch nicht 3,5 t überschreitet, weisen nach, dass sie über Kapital und Reserven in Höhe von 1.800 € für das erste genutzte Fahrzeug und 900 € für jedes weitere genutzte Fahrzeug verfügen.

4. Voraussetzung bzgl. der Niederlassung:

Das antragstellende Unternehmen muss nachweisen, dass es über eine tatsächliche und dauerhafte Niederlassung mit Räumlichkeiten verfügt, in denen es auf die Originale seiner wichtigsten Unternehmensunterlagen entweder in elektronischer oder sonstiger Form zugreifen kann, insbesondere seine Beförderungsverträge, Unterlagen zu den Fahrzeugen, Buchführungsunterlagen, Personalverwaltungsunterlagen, Arbeitsverträge usw..

Die Erlaubnis bzw. die EU-Lizenz erteilt das Landratsamt Dillingen a.d.Donau, da sich die örtliche Zuständigkeit der Behörde im Sinne des § 3 Abs. 7 GüKG nach dem Ort der Niederlassung im güterkraftverkehrsrechtlichen Sinne bestimmt. Der Ort der Niederlassung ist der Ort, an dem das Unternehmen die Voraussetzungen des Artikels 5 Buchstabe a der VO (EG) Nr. 1071/2009 erfüllt (Nr. 2 GüKVwV).